

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“
– Drs 16/7077
2. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“
– Drs 16/7250
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Steuerberatung zukunftsfähig machen“
– Drs 16/1886

am 16. Januar 2008

1. Weitere Berufliche Zusammenschlüsse, § 56 StBerG(E)

Nr. 33 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs 16/7077

Nr. 36 Gesetzentwurf des Bundesrates, Drs 16/7250

Der HLBS begrüßt es, dass die Gesetzentwürfe in § 56 Abs. 2 StBerG(E) den Landwirtschaftlichen Buchstelen der in § 4 Nr. 8 StBerG genannten Vereine die Möglichkeit einräumen u. a. Bürogemeinschaften mit Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften bilden zu können. U.E. ist aus dieser Regelung allerdings nicht zu entnehmen, ob diese Möglichkeit damit auch den nach § 155 StBerG in ihrem Bestand geschützten Buchstellengesellschaften eingeräumt wird, die nach

Maßgabe dieser Regelung nach 1989 die Aufgaben und Befugnisse der landwirtschaftlichen Buchführungsvereine übernommen haben. Für diese Buchführungsgesellschaften dürfte die mit der Änderung des § 56 Abs. 2 StBerG(E) verfolgte Zielsetzung aber gleichermaßen gelten.

Aus Gründen der rechtlichen Klarstellung regen wir daher an, in die Vorschrift des § 56 Abs. 2 StBerG(E) ergänzend einen Hinweis auf die nach § 155 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Gesellschaften und Personenvereinigungen mit aufzunehmen, die als Landwirtschaftliche Buchstellen land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten dürfen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drs 16/7077) ist zwar ein Hinweis enthalten, dass die Bildung von Bürogemeinschaften zwischen den Steuerberatern und den Berufsvertretungen und Gesellschaften nach § 4 Nr. 8 StBerG zugelassen wird. Der Gesetzestext beschränkt sich jedoch nur auf die Bezeichnung der dort genannten Vereine.

2. Befugniserweiterung für Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs 16/1886

Der HLBS lehnt die Befugniserweiterung für den genannten Personenkreis ab und regt an, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht anzunehmen. Der Antrag ist darauf gerichtet, die Einheitlichkeit des steuerberatenden Berufs abzuschaffen, die 1972 mit dem 2. Steuerberater-Änderungsgesetz gerade in der Zielsetzung eingeführt wurde ein einheitlich hohes Qualitätsniveau und die Verantwortlichkeit der Beratungsdienstleistungen von Steuerberatern sicherzustellen.

Die seither mehr denn je gewachsene Komplexität des Steuerrechts macht es u. E. unabdingbar, die Einheitlichkeit des steuerberatenden Berufs auch weiterhin aufrecht zu erhalten und nicht durch neue, subsidiäre Beratungsbefugnisse zugunsten des im Antrag genannten Personenkreises aufzuweichen. Dies steht u. E. weder im Interesse der Qualitätssicherung der an den steuerberatenden Beruf gerichteten hohen Anforderungen noch im Interesse einer effektiven Steuerrechtspflege. Die vorgesehene Maßnahme bewirkt vielmehr eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die ausschließlich zu Lasten auch der von uns vertretenen Landwirtschaftlichen Buchstellen geht, die Angehörige der steuerberatenden Berufe sind.

So trägt der Steuerberater letztlich die Verantwortung und das Haftungsrisiko für Fehler, die von dem im Antrag genannten Personenkreis bei der Erstellung etwa von Umsatzsteuervoranmeldungen verursacht werden. Auch eine etwaige gesetzliche Verpflichtung dieses Personenkreises zum Abschluss einer beruflichen Haftpflichtversicherung wäre u. E. nicht geeignet, die Gesamtverantwortlichkeit des Steuerberaters auch in Bezug auf diese Dienstleistungen einzugrenzen.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind bei optierenden Betrieben zudem Besonderheiten zu beachten, die stets eine verantwortungsvolle allumfassende Beratungsdienstleistung erfordert. So gilt es u. a. eine auf 5 Jahre bemessene Bindungsfrist beim Wechsel von der Pauschalierung gem. § 24 UStG zur Regelbesteuerung zu beachten, die mit weittragenden Berichtigungsfolgen gem. § 15a UStG einhergeht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch ein pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betrieb aufgrund der Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahre eine Fülle von Umsätzen tätigt, die seinem der Regelbesteuerung unterliegenden Unternehmensteil zuzuordnen sind. Dies erfordert eine differenzierte Kenntnis für eine ordnungsgemäße Zuordnung der in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung anzumeldenden Umsätze, die nur von einem Steuerberater sachkenntlich vorgenommen werden kann.

Diese Erfordernisse werden die im Antrag genannten Personen in ihrer Dienstleistung nicht berücksichtigen können mit der Folge, dass die Durchführung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens erheblich gefährdet ist. Fehler, die erst bei der Erstellung der Jahressteuererklärung aufgedeckt werden, können oftmals nicht mehr geheilt werden und führen je nach Art des Fehlers neben finanziellen Nachteilen des betreuten Auftraggebers auch zu erheblichen steuerstrafrechtlichen Risiken.

Darüber hinaus erachten wir das Einrichten der Buchführung durch den im Antrag genannten Personenkreis für höchst risikobehaftet. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, so u. a. beim Ansatz des Feldinventars und bei der Viehbewertung, die ohne eine begleitende fachbezogene Beratungsdienstleistung durch einen Steuerberater nicht in einem verantwortbaren Maße berücksichtigt werden können.

Fehler gehen auch hier zu Lasten des betreuten Auftraggebers, die zudem mit steuerlich nachteiligen Folgen und auch steuerstrafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können.

Wir unterstützen daher mit den Organisationen der steuerberatenden Berufe gemeinsam die Zielsetzung zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen Berufsbildes und lehnen die mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 16/1886 – angestrebte Befugnisweiterung für Selbständige Buchhalter, Buchführungshelfer, Bilanzbuchhalter sowie Steuerfachwirte ab.

Sankt Augustin, 11. Januar 2008